

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 11 RAr 77/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. September 1989 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n , die Richter Dr. G a g e l und S c h n e i d e r - D a n w i t z sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und E n d r e s für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Klägerin begehrt die Förderung einer weiteren beruflichen Fortbildungsmaßnahme mit Teilzeitunterricht. Streitig ist, ob die Dauer der früheren Fortbildungsmaßnahme anhand des tatsächlichen Prüfungsdatums (konkret) oder aufgrund der Regeldauer (generell abstrakt) zu bestimmen ist und ob dementsprechend gemäß § 42 Abs 2 Satz 2 und Satz 3 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) eine Zwischenbeschäftigung erforderlich ist oder nicht.

Die Klägerin nahm ab 12. März 1984 an der beruflichen Fortbildungsmaßnahme "Buchhaltungsfachkraft" teil, die mit Teilzeitunterricht durchgeführt und von der Beklagten gefördert wurde. Der letzte Unterrichtstag war der 4. März 1985, der letzte Prüfungstag der 13. März 1985. Nach Mitteilung des Maßnahmeträgers war die Prüfung, die üblicherweise direkt nach Abschluß der Unterrichtsveranstaltungen stattfand, später angesetzt worden, weil sie gleichzeitig mit der Prüfung eines zweiten, zeitversetzten Lehrgangs stattfinden sollte. Hierdurch dauerte die Maßnahme insgesamt mehr als ein Jahr.

Am 9. Oktober 1985 beantragte die Klägerin ihr die Teilnahme an der weiteren Fortbildung zum "Bilanzbuchhalter" zu fördern. An der beabsichtigten ebenfalls berufsbegleitend mit Teilzeitunterricht durchgeführten Maßnahme nahm die Klägerin vom 15. Oktober 1985 bis 26. Juli 1987 teil.

Die Beklagte lehnte die Förderung ab (Bescheid vom 30. Januar 1986; Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 1986). Zur Begründung führt sie aus, daß die Klägerin noch nicht die gemäß § 42 Abs 2 Satz 2 erforderliche Zwischenbeschäftigung von zwei Jahren aufzuweisen habe. Die frühere Maßnahme habe unter Berücksichtigung ihres Beginns und des die Maßnahme abschließenden Prüfungsdatums mehr als 12 Monate gedauert, so daß § 42 Abs 2 Satz 3 Nr 1 AFG, demzufolge eine Zwischenbeschäftigung nach kürzeren Maßnahmen nicht erforderlich sei, keine Anwendung finden könne.

Die Klage hatte Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Würzburg -SG- vom 28. Januar 1987). Auf die Berufung der Beklagten hat jedoch das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, nach § 34 Abs 3 AFG sei die Zeit der Prüfung und die Zeit zwischen Ende des Unterrichts und der Prüfung der Maßnahme hinzuzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen werde. Das sei hier der Fall gewesen. Dementsprechend habe die von der Klägerin seinerzeit besuchte Maßnahme mehr als 12 Monate gedauert.



Mit der Revision macht die Klägerin geltend, die Maßnahme in § 42 Abs 2 Satz 3 AFG sei abstrakt nach ihrer regelmäßigen Dauer zu bestimmen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 1988 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 28. Januar 1987 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie verweist auf das angefochtene Urteil.

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entschieden wird.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die im Rahmen von § 42 Abs 2 Satz 3 AFG bedeutsame Maßnahmedauer bestimmt sich nach der üblichen Ausbildungsdauer. Überschreitungen, die durch Verschiebung des üblichen Prüfungstermins entstehen, sind unbeachtlich.

Nach § 42 Abs 2 Satz 1 und 2 AFG sind Antragsteller, die bereits einmal als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme gefördert worden sind, nur dann erneut zu fördern, wenn sie danach eine bestimmte Zeit beruflich tätig gewesen sind. Dies entfällt gemäß § 42 Abs 2 Satz 3 Nr 1 AFG, wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Teilzeitunterricht bis zu 12 Monaten gefördert worden ist. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin vor.

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist bereits geklärt, daß es im Rahmen dieser Vorschrift nicht auf die Dauer der Förderung sondern auf die Dauer der Maßnahme ankommt (BSG SozR 4100 § 42 Nr 8). Darüber besteht auch kein Streit.

Die weitere Frage, ob die konkrete Maßnahmedauer gemeint ist oder die objektiv übliche, ist in dem letztgenannten Sinne zu entscheiden. Ebenso wie in § 41 Abs 3 Satz 2 AFG und § 47 Abs 3 Satz 2 AFG kommt es hier auf die regelmäßige Maßnahmedauer an. Dies ergibt sich aus dem Sinn der Vorschrift. Eine zwischenzeitliche Berufstätigkeit ist entbeh-



lich, wenn es sich um eine Maßnahme von geringerem Gewicht handelt, die nur eine andere Bildungsmaßnahme vorbereitet oder ergänzt (vgl BT-Drucks 8/857 S 7/8 zu Nr 1). Das Gewicht einer Maßnahme und ihre Bedeutung für den Ausbildungsweg bestimmt sich aber nicht nach deren mehr oder weniger zufälliger Dauer im konkreten Fall, sondern nach der regelförmigen Dauer. Es handelt sich hier um ein Kriterium der Maßnahme selbst, das nicht von zufälligen organisatorischen Wechselfällen beeinflusst werden soll (ähnlich BSGE 40, 185, 189f). Dies ist erforderlich, um langfristige Planungen zu ermöglichen (BT-Drucks 8/2624 S 22 zu Nr 10 zweiter Absatz). Deshalb bleibt eine von der Regel abweichende, aus organisatorischen Gründen vorgenommene Verschiebung der abschließenden Prüfung unbeachtlich.

Diese Auslegung folgt überdies zwingend aus den Anforderungen des Grundgesetzes (GG), insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art 3 Abs 1 GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Art 20 GG). Eine sich an vorübergehenden organisatorischen Maßnahmen des Maßnahmeträgers orientierende Auslegung würde dazu führen, daß die Förderbarkeit der Folgemaßnahme von Zufälligkeiten abhängt. Erstrecken sich Prüfungen zB über mehrere Tage, so könnten für Teilnehmer, die an den ersten Tagen geprüft werden, Folgemaßnahmen gefördert werden; für Teilnehmer des gleichen Lehrgangs, die an späteren Tagen geprüft werden, jedoch nicht. Verzögerungen von geringfügigem Umfang, wie im vorliegenden Fall, würden die Förderung ausschließen, längerfristige über drei Wochen hinausgehende Unterbrechungen jedoch nicht, weil dann die Zwischenzeit zwischen Lehrgangsende und Prüfungen nicht mehr zur Maßnahme zu rechnen wäre (§ 34 Abs 3 AFG). Für derart unterschiedliche Ergebnisse gibt es keine sachliche Rechtfertigung.

Die Klägerin weist mit Recht darauf hin, daß § 34 Abs 3 AFG hier nicht von Bedeutung ist. Durch diese Bestimmung soll lediglich die Zahlung von Unterhaltsgeld sichergestellt werden, wenn zwischen Lehrgang und Prüfung nur ein kürzerer Zeitraum liegt und deshalb den Teilnehmern eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit nicht zuzumuten ist. Dieser Zweck hat jedoch keinen Bezug zu § 42 AFG, der bei Maßnahmen von größerem Gewicht und damit größerer Ausbildungsintensität zunächst eine zwischenzeitliche Berufstätigkeit verlangt, bevor eine erneute Förderung erfolgt, während bei Maßnahmen von geringerer Dauer und damit geringerem Gewicht hierauf verzichtet wird. Daß durch § 34 Abs 3 AFG letztlich die Bundesanstalt für Arbeit uU zu einer über ein Jahr hinausreichenden Förderung verpflichtet wird, ist im Zusammenhang mit § 42 AFG unbeachtlich, weil es dort auf die Dauer der Förderung grundsätzlich nicht ankommt (BSG aaO). Ob es dennoch Fälle geben kann, in denen der Umfang einer Verlängerung oder Verkürzung zu einer anderen Beurteilung zwingt, ist hier nicht zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall hat das LSG auf die Bescheinigung der Schule hingewiesen, daß die Prüfung regelmäßig unmittelbar im Anschluß an den Lehrgang stattgefunden hat und nur



im Jahre 1985 wegen eines zeitversetzten zweiten Lehrgangs aus organisatorischen und Kostengründen verschoben worden ist. Wenn diese Angaben zutreffen, überschreiten Lehrgang und Prüfung zusammen den Zeitraum von 12 Monaten nicht. Auf diese regelförmige Dauer ist abzustellen (BSGE 40, 185, 189 f). Da das LSG jedoch aufgrund seiner Rechtsauffassung hierzu endgültige Feststellungen nicht zu treffen brauchte und nicht getroffen hat, müssen diese noch nachgeholt werden (§ 163 SGG). Der Rechtsstreit ist deshalb zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)